

Bei der Berechnung sind in den LPG Typ III mindestens 50 Arbeitseinheiten, in den LPG Typ 1 mindestens 30 Arbeitseinheiten monatlich zugrunde zu legen.

Bedingung für die Zahlung des Zuschusses ist, daß die betreffenden Kader solche Funktionen in der LPG ausüben, die ihrer Qualifikation als staatlich geprüfte Landwirte bzw. Diplomlandwirte entsprechen.

Die Zahlung des finanziellen Zuschusses muß in jedem Fall von der Mitgliederversammlung beraten, vom Beirat für LPG beim Rat des Kreises empfohlen und vom Rat des Kreises beschlossen werden.

2. Wissenschaftlich ausgebildete Kader (Agronomen, Zootechniker), die nach dem 1. Januar 1961 in die LPG delegiert und dort Mitglied werden, erhalten bis zum 31. Dezember 1961 nach den gleichen Grundsätzen wie nach Ziff. 1 einen finanziellen Zuschuß in Höhe des Differenzbetrages zwischen ihrem genossenschaftlichen und ihrem früheren Einkommen in der MTS.
3. Wissenschaftlich ausgebildete Kader, die in solchen LPG der Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt (Oder) tätig sind, denen noch Überbrückungskredite gewährt werden, erhalten zu ihrem Zuschuß im Jahre 1961 noch einen Zuschlag in Höhe von 10% ihres bisherigen Nettoverdienstes für die Zeit ihrer Tätigkeit in den LPG. Dieser Zuschlag wird durch den Rat des Kreises am Jahresende ausgezahlt.

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche
der ehemaligen Angehörigen der Nationalen
Volksarmee.

Vom 19. Dezember 1960

Um den nach Ablauf ihrer ehrenvollen Verpflichtung zur Entlassung kommenden Angehörigen der bewaffneten Organe die Möglichkeit zu geben, sich an den verschiedensten Formen der Aus- und Weiterbildung noch im gleichen Jahre ihrer Entlassung zu beteiligen, wird auf Grund des § 7 der Verordnung vom 21. Februar 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 169) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt.

§ 1

Die zuständigen zentralen staatlichen Organe, insbesondere das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium für Volksbildung, treffen Maßnahmen, daß Angehörige der bewaffneten Organe, deren Verpflichtung im November jeden Jah-

• 2. DB (GBl. I 1960 S. 61)

res abläuft, am 1. Dezember an bereits im Herbst begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen können.

§ 2

(1) Unter Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nachfolgend aufgeführte, im Herbst jeden Jahres nur einmal beginnende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu verstehen:

- a) langfristige Lehrgänge zur systematischen beruflichen Ausbildung oder Qualifizierung;
- b) Lehrgänge zur systematischen Vermittlung der Allgemeinbildung;
- c) Meisterlehrgänge;
- d) Vorpraktikum (außer Bergakademie Freiberg);
- e) Betriebsassistentenzeit;
- f) Aufnahme eines Lehrverhältnisses.

(2) Die Betriebe, Schulen, Institutionen und andere Aus- und Weiterbildungsstätten haben zu gewährleisten, daß die Ausbildungszeit für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe auf Grund des späteren Beginns nicht verlängert wird und in keiner Weise eine Benachteiligung gegenüber denjenigen erfolgt, die am 1. September eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen haben. Den ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe ist ferner durch zusätzliche Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen, den bis zum Beginn ihrer Ausbildung erteilten Unterrichtsstoff nachzuholen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1960

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. L e m m n i t z

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 14. Dezember 1960

Die durch die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte entstehenden neuen Beziehungen zwischen der örtlichen Volksvertretung und dem Richter erfordern, daß die Volksvertretung nicht nur über die Abberufung eines von ihr gewählten Richters entscheidet, sondern auch, daß die örtlichen Organe der Staatsmacht von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens Kenntnis und damit die Möglichkeit der Beteiligung erhalten. Die Wahl der Richter durch die örtlichen Volksvertretungen erfordert ferner eine gesetzliche Regelung für den Übergang eines Abberufungsverfahrens in ein Disziplinarverfahren.

Auf Grund des § 79 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 in der Fassung vom 1. Oktober 1959 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 756) wird daher folgendes bestimmt:

• 3. DB (GBl. I 1957 S. 457)